



Liebe Leserin, lieber Leser des bAV-Update,

„die Hoffnung stirbt zuletzt“, sagt der Volksmund. Das gilt sicher auch für Themen wie „Mehrfachverbeitragung der bAV“ oder „Fortentwicklung der europäischen Aufsicht“. Was sich hier im Einzelnen tut, können Sie unten nachlesen und über Verlinkungen zu anderen Quellen vertiefen. Diesem Prinzip folgend, berichten wir auch wieder über eine Vielzahl anderer aktueller bAV-Themen, zu denen Sie auch auf www.aba-online.de die Entwicklung nachverfolgen können.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und danke Ihnen für die vielen positiven Rückmeldungen zu unserem bAV-Update,

Ihr Klaus Stiefermann



Inhaltsverzeichnis

Politik	2
Doppelverbeitragung: Die Lage wird immer unübersichtlicher	2
Projekt „Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“ kommt aus den Startlöchern	2
Pilotphase des „European Tracking Service“ für Renten hat begonnen	2
Recht	3
Auch privat fortgeführte Pensionsfondsversicherungen sind regelmäßig beitragsfrei	3
Rechtsprechung des BSG	3
Gesetzesentwurf zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-RL (ARUG II)	4
Regulatorische Behandlung von elektronischen Wertpapieren und Krypto-Token	4
Rentenwertbestimmungsverordnung	4
Reform der Nachweisrichtlinie betrifft auch Informationen über Versorgungszusagen	4
Kommission, Rat und EP erzielen Kompromiss über europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)	5
Steuer	5
Umsatzsteuer – Verwaltungsleistungen von betrieblichen Versorgungseinrichtungen	5
BMF-Schreiben: Versicherung bei Arbeitsunfähigkeit und Grundfähigkeitsversicherung	6
Neues freiwilliges Merkmal im Rentenbezugsmitteilungsverfahren	6
Aufsicht	6
BaFin / Digitalisierung: Neues Expertengremium IT (VA), Digitalisierungsstrategie	6
BaFin-Rundschreiben VAIT um neues Modul zu „Kritischen Infrastrukturen“ ergänzt	7
Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie: BMF-Entwurf für VAG-Informationspflichtenverordnung wird konsultiert	7
Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie – Anwendung des Proportionalitätsprinzips	7
Brexit-Steuerbegleitgesetz mit Änderungen der AnVO und der PFAV	8
Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ – aktueller Stand dreier Verordnungsvorschläge	9
aba Feedback zur Nutzbarkeit der EU-Taxonomie	10
aba antwortet auf Konsultation der Internationalen Organisation der Rentenaufsichtsbehörden zu ESG	10
Politische Einigung zur Reform der Europäischen Aufsichtsstruktur	11
Umsetzung der neuen EIOPA -Berichtspflichten	11
EIOPA-Stresstest 2019 für EbAV	12
Studie im Auftrag der EU-Kommission zu „Regulierungskosten“: Bitte um Teilnahme	12
Verschiedenes	12
Neue Zahlen zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung	12

Aktuelles von PensionsEurope	12
EU erklärt: Europäisches Semester	13
aba-Jahrestagung 2019 vielfältig und top-aktuell	13
Veranstaltung zu „With(out) Holding Tax“	14
aba Veranstaltungen.....	15



Politik

Doppelverbeitragung: Die Lage wird immer unübersichtlicher

Im Januar 2019 legte Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU) einen Vorschlag vor, demzufolge die Krankenkassenbeiträge auf Betriebsrenten ab 1. Januar 2020 halbiert werden sollen. Damit würde der Rechtszustand von 2003 wieder hergestellt. Das Entlastungsvolumen wird auf drei Milliarden Euro beziffert und soll dem Entwurf zufolge überwiegend steuerfinanziert werden. Das gefiel dem Finanzminister natürlich nicht und die Kanzlerin sagte „Das geht nicht“ in einer Fraktionssitzung ([Merkel räumt Forderung nach Entlastung von Betriebsrentnern ab](#)). Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie ist da anderer Auffassung und hat eine mit mehr als 30.000 Unterschriften versehene Petition dem Bundesarbeitsminister überreicht ([IG BCE macht Druck auf Große Koalition](#)). Die BDA hatte sich demgegenüber bereits Ende letzten Jahres im Rahmen eines BDA-Kompakt ([Doppelverbeitragung](#)) für eine Beseitigung allein der Fälle echter zweimaliger Vollverbeitragung ausgesprochen. Mit dem Thema wird sich auch weiterhin der Bundesrat befassen. Dafür sorgen schon Anträge aus [Bayern](#) und [Schleswig-Holstein](#). Im Rahmen der aba-Jahrestagung steht das Thema im Mittelpunkt einer Podiumsdiskussion, die einem Impulsvortrag aus dem BMG folgen wird ([Programm aba-Jahrestagung 2019](#)). // St

Projekt „Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“ kommt aus den Startlöchern

„Wir werden eine säulenübergreifende Renteninformation einführen“, so steht es im Koalitionsvertrag. Diese „soll unter Aufsicht des Bundes stehen“, ist dann weiter zu lesen. Bereits im Dezember 2017 wurde von BMAS und BMF ein entsprechender Forschungsauftrag an die Aon Hewitt GmbH und das Institut für Versicherungswissenschaften der Uni Ulm vergeben. Im bAV-Update haben wir darüber berichtet ([bAV-Update 4-2017 S. 2](#)). Am 22. März 2019 wurde der Endbericht abgenommen, über den einer der Gutachter, der Ulmer Mathematiker Prof. Hans-Joachim Zwiesler, am 8. Mai 2019 auf der aba-Jahrestagung in Bonn berichten wird.

Noch im Frühjahr wollen die Ministerien einen Dialogprozess mit den Versorgungsträgern und deren Interessenvertretern starten. Ziel des Dialogs ist die Entscheidung über eine Trägerorganisation für die Altersvorsorgeinformation und über den Identifier, mit dessen Hilfe Bundesbürger eindeutig identifizierbar sind und nur Zugang zu ihren Renteninformationen erhalten können. Hierzu werden auch BMI (Bundesministerium des Innern), BMJV (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz) und BfDi (Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) am Prozess beteiligt. Außerdem soll eine Verständigung über die Grundkonzeption der Vorsorgeinformation erzielt werden. Außerdem gilt es, die spannende Frage der Finanzierung mit dem BMF zu klären.

Das Projekt hat hohe Priorität, will man doch den Dialogprozess bereits im Herbst 2019 abschließen und anschließend einen Gesetzentwurf zur Herstellung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen auf den Weg bringen. // St

Pilotphase des „European Tracking Service“ für Renten hat begonnen

Die Europäische Kommission hat ein Konsortium aus zwei nationalen Renten-Tracking-Diensten, Altersversorgungseinrichtungen aus Belgien, Deutschland, den Niederlanden und Schweden (aus Deutschland: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ([VBL](#))) und dem europäischen Verband European Association of Paritarian Institutions ([AEIP](#)) mit EUR 1,7 Mio. für die Einrichtung eines „European Tracking Service“ ausgestattet ([Pressemitteilung](#)). Die Pilotphase läuft über drei Jahre, die Mitglieder des Konsortiums steuern weitere EUR 0,4 Mio. zur Finanzierung bei.

Basierend auf den Ergebnissen der [TTYPE](#) (Track and Trace Your Pension in Europe) Initiative wird seit dem 1. Januar 2019 an einem Pilotprojekt gearbeitet, das Informationen für Arbeitnehmer, die in verschiedenen EU-

Mitgliedstaaten Rentenansprüche haben, bündeln soll. Zunächst sollen allgemeine Informationen über die Rentensysteme in den einzelnen Ländern dargestellt werden. Ziel der Plattform ist es, bei EU-weit „mobilen“ Arbeitnehmern das Verständnis für die Situation ihrer Altersversorgung zu verbessern. // VM/SD

Recht

Auch privat fortgeführte Pensionsfondsversorgungen sind regelmäßig beitragsfrei

In einem Rundschreiben vom 4. Februar diesen Jahres (RS2019/059) stellt der GKV-Spitzenverband klar, dass die Entscheidungen des [Bundesverfassungsgerichts vom 27.6.2018](#) (1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15) zu privat fortgeführten Pensionskassenversorgungen auch auf den Durchführungsweg Pensionsfonds übertragbar sind.

Damit werden Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds endlich beitragsrechtlich gleichbehandelt. Dies gilt, wie für Direktversicherungen und Pensionskassen, nur, wenn tatsächlich ein Versicherungsnehmerwechsel/Vertragspartnerwechsel auf den Beschäftigten nach Ausscheiden erfolgt.

Für freiwillig Versicherte sind weiterhin auch Leistungen aufgrund privater Fortführung grundsätzlich beitragspflichtig. // St.

Rechtsprechung des BSG

Am 26. Februar 2019 hat das Bundessozialgericht drei Fälle entschieden, in denen es um die Beitragspflicht auf Kapitalleistungen aus Direktversicherungen ging. In dem Fall mit dem Aktenzeichen B 12 KR 13/18 ging es um die Beitragspflicht für einen Zeitraum, in dem das zugrunde liegende Arbeitsverhältnis beendet worden, jedoch kein Versicherungsnehmerwechsel erfolgt war. Das BSG veröffentlichte hierzu eine Terminvorschau sowie einen Terminbericht:

„Terminvorschau: Die Beteiligten streiten um die Erhebung von Beiträgen zur GKV und sPV auf die Kapitalleistung aus einer Direktversicherung. Die im Jahr 1948 geborene Klägerin ist bei der beklagten Krankenkasse in der KVdR und bei der beigeladenen Pflegekasse in der sPV versichert. Im Jahr 1982 schloss ihr Ehemann als Arbeitgeber für sie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine Lebensversicherung als Direktversicherung ab. Das Arbeitsverhältnis endete im Jahr 1992, 1997 meldete der Ehemann sein Gewerbe ab. Seit 1992 trägt die Klägerin die Beiträge selbst. Im Jahr 2006 wurde der Versicherungsvertrag geändert, die Klägerin rückte anstelle ihres Ehemanns in die Stellung als Versicherungsnehmerin ein. Im August 2013 wurde ihr aus dieser Versicherung eine Kapitalleistung ausbezahlt. Die Beklagte verteilte den auf die Zeit bis 2006 entfallenden Betrag auf 120 Monate und setzte darauf auch im Namen der Beigeladenen Beiträge zur GKV und sPV fest. Die Klage richtet sich gegen die Erhebung von Beiträgen auf die Leistung, die auf die Zeit nach 1992, hilfsweise nach 1997, entfällt. Das SG hat die Klage abgewiesen, das LSG die Berufung zurückgewiesen. ...

Terminbericht: Die Revisionen der Kläger hatten keinen Erfolg. Die Kapitalleistungen aus den Direktversicherungen sind in der GKV und sPV als betriebliche Altersversorgung beitragspflichtig. Dem steht nach der Rechtsprechung des Senats und des Bundesverfassungsgerichts nicht die Finanzierung der Direktversicherungen durch die Kläger als Arbeitnehmer entgegen. Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts wird erst dann verlassen, wenn der Arbeitnehmer in die Stellung des Versicherungsnehmers einrückt. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge aus über der Beitragsbemessungsgrenze liegendem beitragsfreien Arbeitsentgelt aufgebracht werden. Die Beitragspflicht der Kläger ist auch nicht durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.8.2017 entfallen, das seit 1.1.2018 die betrieblichen Riesterrenten von der Beitragspflicht ausnimmt. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz liegt insoweit nicht vor. Beide Betriebsrentenarten werden im Wesentlichen gleich behandelt, weil sie jeweils nur einmal der vollen Beitragspflicht unterliegen, die Riesterrenten in der Ansparphase, die übrigen Betriebsrenten in der Auszahlphase. Auch soweit die betrieblichen Riesterrenten in der Auszahlphase isoliert betrachtet unterschiedlich behandelt werden, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt. Die Neuregelung ist Teil eines arbeits-, steuer- und grundsicherungsrechtlichen Gesamtkonzepts, mit dem das legitime Ziel der Bekämpfung von Altersarmut verfolgt wird.

Ergänzend zu B 12 KR 13/18 R: Die Klägerin ist nicht dadurch Versicherungsnehmerin geworden, dass ihr Arbeitgeber die Betriebstätigkeit eingestellt und das Gewerbe abgemeldet hat. Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bleibt erhalten, solange der den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer ausweisende Versicherungsvertrag genutzt wird.“ // Dr

Gesetzentwurf zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-RL (ARUG II)

Am 20. März 2019 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf der [Bundesregierung](#) zur Umsetzung der zweiten [Aktionärsrechterichtlinie](#) (ARUG II) beschlossen. Der Gesetzentwurf ist auf der Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ([BMJV-Website](#)), neben zahlreichen Stellungnahmen (u.a. [aba](#), [BVI](#)), die zum [BMJV-Referentenentwurf](#) vom 11. Oktober 2018 eingegangen sind, zu finden.

Von dem 144-seitigen Gesetzentwurf dürften für die EbAV und viele Versicherungsunternehmen vor allem im Aktiengesetz die künftigen Regelungen in den §§ 134a – 134c (s. S. 15-18; dazu in der Begründung S. 112-121) und die Änderungen im VAG (S. 30-31; Begründung S. 143-144) wichtig sein. // SD

Regulatorische Behandlung von elektronischen Wertpapieren und Krypto-Token

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) haben „[Eckpunkte für die regulatorische Behandlung von elektronischen Wertpapieren und Krypto-Token](#)“ am 7. März 2019 zur Diskussion gestellt, die den beiden Ministerien als Grundlage für einen Referentenentwurf dienen sollen.

Hintergrund ist der [Koalitionsvertrag vom 12. März 2018](#) (S. 70 f.), der u.a. vorsieht, die Rolle Deutschlands „als einen der führenden Digitalisierungs- und FinTech-Standorte zu stärken sowie eine Blockchain-Strategie zu entwickeln.“ Mit dem Eckpunktepapier, das die Einführung von elektronischen Wertpapieren und die Regulierung der Emission von Krypto-Token zur Diskussion stellt, soll ein Beitrag geleistet werden, diese Ziele zu erreichen.

Eine kleine Gruppe aus Vertretern des FA Kapitalanlage und Regulatorik und des FA Digitalisierung i.G. werden sich in den kommenden Wochen mit den Eckpunkten befassen. Stellungnahmefrist ist der 12. April 2019. // SD/AZ

Rentenwertbestimmungsverordnung

Das BMAS hat am 27. März 2019 seinen Referentenentwurf der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 vorgelegt. Die Verordnung bestimmt die Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2019. Darin wird der aktuelle Rentenwert ab 1. Juli 2019 auf 33,05 Euro festgesetzt, der aktuelle Rentenwert (Ost) auf 31,89 Euro. Das Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2019 wird auf 48,16 Prozent festgesetzt.

Die aba nimmt zu den Rentenwertbestimmungsverordnungen üblicherweise nicht inhaltlich Stellung. // Ab

Reform der Nachweisrichtlinie betrifft auch Informationen über Versorgungszusagen

Ein im Februar 2019 von EU-Kommission (KOM), Rat und Europäischen Parlament (EP) erzielter Kompromiss über die geplante [Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen](#) in der Europäischen Union wird neue Anforderungen an die wesentlichen Informationen über das Beschäftigungsverhältnis nach dem Abschluss eines Arbeitsvertrags schaffen.

Die endgültige Verabschiedung der Richtlinie durch Rat und EP wird für April 2019 erwartet. Die Frist für die Umsetzung ins nationale Recht beträgt drei Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie.

Die neue Richtlinie, die die bisherige „Nachweisrichtlinie“ ([91/533/EWG](#)) ersetzt, sieht neben neuen Mindeststandards über Probezeitbefristungen, Arbeit auf Abruf sowie über Mehrfachbeschäftigungen auch überarbeitete Vorschriften über die Unterrichtung der Arbeitnehmer über wesentliche Arbeitsbedingungen durch ihre Arbeitgeber

vor. Die Informationen sollen den Arbeitnehmern innerhalb von sieben Werktagen nach dem ersten Arbeitstag zu- gehen. Die aktuelle Frist gem. § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz beträgt einen Monat nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn.

In den Art. 2a und 4 lockert die Kompromissfassung der Richtlinie das bisherige Schriftformerfordernis (ebenfalls in § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz umgesetzt). Künftig soll auch eine Unterrichtung in elektronischer Form möglich sein, sofern diese für den Arbeitnehmer zugänglich ist, ausgedruckt und gespeichert werden kann und der Arbeitgeber eine Send- und Empfangsbestätigung aufbewahrt.

Gemäß Erwägungsgrund 15 soll auch eine etwaige Erteilung einer Versorgungszusage in den Informationen über die wesentlichen Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. // AZ

Kommission, Rat und EP erzielten Kompromiss über europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)

Mitte Februar 2019 haben sich EU-Kommission (KOM), Rat und Europäisches Parlament (EP) auf einen [Kompromiss](#) über die Verordnung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) verständigt. Grundlage der Verhandlungen waren neben dem KOM-Vorschlag und einer [steuerpolitischen Empfehlung](#) von Juni 2017 die [gemeinsame Ausrichtung des Rates vom 15. Juni 2018](#) sowie der [Bericht des federführenden EP-Ausschusses ECON vom 6. September 2018](#).

Die endgültige Verabschiedung in Rat und EP wird für April 2019 erwartet.

Die aus Sicht der deutschen bAV wichtigsten Ergebnisse des Kompromisses sind folgende:

- EbAV können sich als PEPP-Anbieter registrieren lassen, wenn sie nach nationalem Recht zugelassen und beaufsichtigt sind, auch Produkte der individuellen Altersvorsorge anzubieten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c)). Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem PEPP-Geschäft entsprechen, müssen durch einen separaten Abrechnungsverband vom anderen Geschäft getrennt werden. Eine Absicherung biometrischer Risiken können EbAV nur in Kooperation mit einem (Lebens-)Versicherungsunternehmen (Art. 49) und Garantien nur in Zusammenarbeit mit Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen anbieten (Art. 42 Abs. 5).
- Die Registrierung eines PEPP wird bei den nationalen Aufsichtsbehörden beantragt (Art. 6). KOM und ECON-Ausschuss hatten sich für eine Produktzulassung durch EIOPA ausgesprochen. EIOPA übernimmt nun die Führung eines zentralen Produkt-Registers (Art. 5). Außerdem soll EIOPA zahlreiche Entwürfe für technische Durchführungs- und technische Regulierungsstandards für die EU-Kommission erstellen, u.a. in Zusammenhang mit dem PEPP-Informationsblatt („PEPP KID“), der PEPP-Leistungsinformation („PEPP Benefit Statement“) sowie im Bereich aufsichtsrechtlicher Meldungen.
- In Bezug auf die steuerliche Behandlung von PEPP stellt der Kompromisstext klar, dass die Entscheidung über den steuerlichen Rahmen von PEPP allein den Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt und keine steuerliche Förderung gewährt werden muss, wenn ein PEPP die nationalen Fördervoraussetzungen nicht (oder nicht vollständig) erfüllt.

Eine ausführliche Auswertung des Trilog-Ergebnisses wurde in Form eines Fachvermerks im [Mitgliederbereich der aba-Homepage](#) veröffentlicht. // SD/AZ

Steuer

Umsatzsteuer – Verwaltungsleistungen von betrieblichen Versorgungseinrichtungen

Mit [Urteil vom 26. Juli 2017](#) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Verwaltungsleistungen von betrieblichen Versorgungseinrichtungen zumindest dann nicht umsatzsteuerpflichtig sind, wenn Arbeitnehmer kein Anlagerisiko tragen und der Arbeitgeber zur Zahlung an das Altersversorgungssystem gesetzlich verpflichtet ist. Das Urteil, dem ein eher untypischer Sachverhalt zugrunde lag, hat das Bundesministerium der Finanzen veranlasst zu prüfen, ob die bisherigen Regelungen zur vollständigen Befreiung der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen aufrechterhalten

bleiben kann. Die aba hält einen pauschalen Ausschluss der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen weder für erforderlich noch für sachgerecht. In einer Stellungnahme gegenüber dem BMF hat die aba betont, dass der Europäische Gerichtshof bei der Frage, ob ein Sondervermögen die Voraussetzungen des Art. 13 Teil B Buchstabe d Nr. 6 der [Mehrwertsteuersystemrichtlinie 77/388/EWG](#) erfüllt, auf die [OGAW-Richtlinie](#) abstellt. Entscheidend ist also, ob ein Fonds ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611 darstellt oder diesen soweit ähnlich sind, dass sie mit ihnen im Wettbewerb stehen. Danach sind relevante Vergleichskriterien:

- die Zusammenfassung der Vermögen mehrerer Begünstigter zu gemeinsamer Rechnung
- die Streuung des Risikos auf eine Palette von Wertpapieren
- die Risikotragung durch die Begünstigten

Legt man diese Kriterien des EuGH also an die betriebliche Altersversorgung an, dürften die Versorgungseinrichtungen der deutschen betrieblichen Altersversorgung auch nach europarechtlichen Maßstäben umsatzsteuerfrei bleiben. // Ab

BMF-Schreiben: Versicherung bei Arbeitsunfähigkeit und Grundfähigkeitsversicherung

Das BMF informiert mit Schreiben vom 19. Februar 2019 über die lohnsteuerliche Behandlung einer Versicherung bei Arbeitsunfähigkeit und eine Grundfähigkeitsversicherung. Die steuerliche Anerkennung einer Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung lehne sich an die betriebsrentenrechtliche Einordnung an. Danach müsse die Zusage des Arbeitgebers einem im BetrAVG geregelten Versorgungszweck dienen. Die Versicherung des Risikos einer längerfristigen Arbeitsunfähigkeit stelle keine Absicherung des biometrischen Risikos „Invalidität“ dar und diene folglich nicht einer betrieblichen Altersversorgung. Demgegenüber diene eine Grundfähigkeitsversicherung der Absicherung des biometrischen Risikos „Invalidität“, da der Verlust einer Grundfähigkeit zum Eintritt eines Invaliditätsgrades führe – damit erfülle sie die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes.

Das Schreiben kann im [Mitgliederbereich der aba-Homepage](#) abgerufen werden. // Ab

Neues freiwilliges Merkmal im Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Das BMF teilt mit, dass im Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a Einkommensteuergesetz (Datensatz MZ01) mit der Datensatzversion MZ01V04 ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ein neues Merkmal zur statistischen Auswertung der erbrachten Leistung (Datenfeld ‚mmStatAuswLe‘) eingeführt wird. Technisch definiert ist das neue Datensatzattribut als Kann-Angabe, die Angabe ist also freiwillig. Eine Kennziffer für Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung ist nicht vorgesehen.

Das Schreiben des BMF kann im [Mitgliederbereich der aba-Homepage](#) abgerufen werden. // Ab

Aufsicht

BaFin / Digitalisierung: Neues Expertengremium IT (VA), Digitalisierungsstrategie

Die BaFin hat im Frühjahr 2019 vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen in der Versicherungswirtschaft und wachsender Cyberrisiken ein neues „Expertengremium IT (VA)“ eingerichtet. Das Gremium soll einen Austausch zwischen Versicherungswirtschaft und der Aufsicht zu regulatorischen Entwicklungen und Fragen der Informationssicherheit als Bestandteil der ordnungsgemäßen Geschäftsführung etablieren. Dabei soll es sich auch mit Auslegungs- und Anwendungsfragen einschlägiger aufsichtsrechtlicher Vorgaben beschäftigen. Die erste Sitzung des Gremiums fand am 20. März 2019 in Bonn statt.

Die aba wurde um die Benennung eines Sachverständigen gebeten und hat Herrn Jörg Paßmann nominiert, der als Head of Pensions bei der RWE Group und als Geschäftsführer der Decadia GmbH tätig ist. Innerhalb der aba ist Herr Paßmann Mitglied der Fachvereinigungen Direktzusage und Pensionsfonds. Im März 2019 hat er außerdem die

Nachfolge von Herrn Dr. Georg Thurnes als kommissarischer Leiter des neuen Fachausschusses Digitalisierung i.G. angetreten.

Digitalisierung ist im Jahr 2019 einer der offiziellen [Schwerpunkte](#) der Aufsichtstätigkeit der BaFin. Im Herbst 2018 hatte die BaFin in einem 25-seitigen Strategiepapier „[Digitalisierungsstrategie der BaFin](#)“ dargelegt, welche Weichenstellungen sie in drei als besonders wichtig eingestuften Handlungsfeldern vornehmen will.

Zum ersten Handlungsfeld „Aufsicht und Regulierung“ will die BaFin der Frage nachgehen, „wie aufsichtlich und regulatorisch mit den Marktveränderungen umzugehen [ist], die durch die Digitalisierung ausgelöst werden“. Zum zweiten Handlungsfeld „Aufsicht und Sicherheit“ wird die Frage formuliert, wie „die BaFin sicherstellen [kann], dass die innovativen Technologien und IT-Systeme sowie Daten, die bei den beaufsichtigten Unternehmen genutzt werden, sicher sind“. Die zum dritten Handlungsfeld „Transformation der BaFin“ gestellte Frage lautet: „Wie muss sich die BaFin angesichts der fortschreitenden Digitalisierung weiterentwickeln – intern und an den Schnittstellen zum Markt?“ // AZ

BaFin-Rundschreiben VAIT um neues Modul zu „Kritischen Infrastrukturen“ ergänzt

Die BaFin hat am 20. März 2019 über eine Erweiterung des BaFin-Rundschreibens „Versicherungsrechtliche Anforderungen an die IT“ (VAIT) um ein sog. „Kritis-Modul“ [informiert](#). In der [aktualisierten Fassung](#) des im Juli 2018 erschienenen [VAIT-Rundschreibens](#) findet sich die neue Ziffer 9 auf den Seiten 27/28. Gemäß den Erläuterungen auf der [BaFin-Homepage](#) richtet sich das neue Modul „ausschließlich an Versicherer, die Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) im Sinne des [§ 8a BSI-Gesetz](#) sind.“ Die Änderung dürfte nach einer ersten Einschätzung – inkl. Blick in die BaFin-Erstversicherungsstatistik und in die Erste Verordnung zur Änderung der [BSI-Kritisverordnung vom 21. Juni 2017](#) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nicht betreffen. Sonstige inhaltliche Änderungen an den bestehenden acht Modulen hat die BaFin nicht vorgenommen. // SD/AZ

Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie: BMF-Entwurf für VAG-Informationspflichtenverordnung wird konsultiert

Am 22. März 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den lang erwarteten Entwurf für die „Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird“ (VAG-Informationspflichtenverordnung – VAG-InfoV) an die Verbände zur Konsultation gegeben. Hintergrund ist das EbAV-II-Umsetzungsgesetz ([Bundesgesetzblatt](#)) und insbesondere der dort eingefügte [§ 235a VAG](#).

Die Verbände können zum BMF-Entwurf bis zum 5. April 2019 Stellung nehmen. Mitglieder aus verschiedenen abagremien sowie die Geschäftsstelle arbeiten daran.

Auch die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA befasst sich mit Fragen der EbAV-II-Umsetzung und arbeitet an verschiedenen EIOPA-Stellungnahmen und Berichten ([Single Programming Document 2019-2021 with Annual Work Programme 2019](#); S. 43). Zum Thema „Leistungs-/Renteninformation“ ([Art. 39 EbAV-II-RL](#)) hat sie am 13. November 2018 den Bericht [“Implementation of IORP II: Report on the Pension Benefit Statement: guidance and principles based on current practices”](#) veröffentlicht. Im März 2019 wurde als weiterer Bericht [“on other information to be provided to prospective and current members: Guidance and Principles based on current practices”](#) veröffentlicht. Ferner arbeitet EIOPA am Design der Renteninformation (PBS) ([EIOPA-Folienvortrag](#) der OPSG-Sitzung am 21. Februar 2019). Verschiedene Vorschläge sollen im Mai/Juni 2019 zur Konsultation gestellt werden. // SD/VM

Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie – Anwendung des Proportionalitätsprinzips

Bei der Umsetzung der EbAV-II-RL wird dem Proportionalitätsprinzip (§234a [VAG](#); §237 VAG für Pensionsfonds) eine zentrale Bedeutung zukommen. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang der Artikel „Proportionalität in der Versicherungsaufsicht“ von Anna Faßbender, BaFin-Referat Risikomanagement, Governance einschließlich ORSA (qualitativ), im letzten BaFin-Journal ([März 2019](#), S. 6 ff.). Hintergrund des Artikels ist die Überprüfung von Sol-

vency II und damit auch die Anwendung des Proportionalitätsprinzips, gleichwohl enthält er auch folgende Aussagen zu EbAV:

„Der Kriterienkatalog für die Anwendung des Proportionalitätsprinzips führt für EbAV zusätzlich das Kriterium „Größenordnung der Tätigkeiten“ auf. An einigen Stellen werden zudem die „Größe“ und die „interne Organisation“ als Bezugspunkte für die Proportionalität genannt. Diese drei neuen Merkmale wurden für EbAV aufgrund ihres speziellen Geschäftsmodells besonders hervorgehoben und sind der Eins-zu-eins-Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie geschuldet. Dass auch die Größenordnung der Tätigkeit betont wird, bedeutet nicht, dass allein dieses Kriterium sticht. Vielmehr kann die Entscheidung über das, was proportional ist, nur im Zusammenspiel mit den anderen Kriterien fallen.“

Zu den Anforderungen an die Geschäftsorganisation der EbAV erarbeitet die BaFin derzeit ein neues Rundschreiben, in dem auch die BaFin-Auslegung des Proportionalitätsprinzips im Hinblick auf die neuen Kriterien näher umschrieben werden soll und das auch Erläuterungen zu den oben genannten zusätzlichen Kriterien enthalten wird. Damit will die BaFin den EbAV die Anwendung des Prinzips erleichtern.“

Und im Fazit ist zu lesen: *„EbAV werden von den bisherigen Erfahrungen profitieren, wobei sich bei ihnen Fragen ergeben können, die sich bisher bei Solvency-II-Unternehmen nicht gestellt haben. Die BaFin setzt bei der Suche nach einvernehmlichen Lösungen auf einen effektiven Dialog mit der Branche.“ // SD*

Brexit-Steuerbegleitgesetz mit Änderungen der AnlVO und der PFAV

Der Bundesrat hat am 15. März 2019 dem vom Deutschen Bundestag am 21. Februar 2019 verabschiedeten Gesetz über „steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ ([Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG](#)) zugestimmt (TOP 4 der [BR-Sitzung](#)).

Das Brexit-StBG sieht in Art. 13 und 14 folgende für Pensionskassen und Pensionsfonds im Falle eines Brexits wichtige Bestandsschutzregelungen vor. Ergänzungen erfolgen in:

- 1) der Anlageverordnung:
§ 6 Abs. 4: *„Anlagen des Sicherungsvermögens, die zum Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, die Voraussetzungen der jeweiligen Anlageform nach § 2 Absatz 1 deswegen nicht mehr erfüllen, weil das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht länger Staat des EWR ist, können weiterhin der jeweiligen Anlageform nach § 2 Absatz 1 zugeordnet werden.“*
- 2) der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung:
§ 43 Abs. 7: *„Anlagen des Sicherungsvermögens, die zum Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, die Voraussetzungen der jeweiligen Anlageform nach § 17 Absatz 1 deswegen nicht mehr erfüllen, weil das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht länger Staat des EWR ist, können weiterhin der jeweiligen Anlageform nach § 17 Absatz 1 zugeordnet werden.“*

Durch das Brexit-StBG wird außerdem das VAG dahingehend geändert, dass EbAV mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union grenzüberschreitend in Deutschland tätig sind, für einen Übergangszeitraum tätig bleiben dürfen. So sieht Art. 10 Brexit-StBG die Ergänzung von § 66a VAG mit dem für EbAV einschlägigen Absatz 2 vor:

§ 66 Abs. 2: *„Absatz 1 ist auf EbAV mit Sitz im Vereinigten Königreich, die zum Zeitpunkt des Austritts aus der EU nach § 243 grenzüberschreitend im Inland tätig sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die §§ 243 und 243a anzuwenden sind.“*

Dem [Gesetzentwurf für das Brexit-Steuerbegleitgesetz](#) vom 12. Dezember 2018 ging eine Verbändekonsultation zum [BMF-Referentenentwurf für ein Brexit-Steuerbegleitgesetz](#) im Oktober 2018 voraus. In der dazu eingereichten [gemeinsamen Stellungnahme](#) mit ABV und AKA hatte sich die aba für Bestandsschutzregelungen im Hinblick auf die

Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung eingesetzt. Die beim BMF eingegangenen Stellungnahmen sind auf der [BMF-Website](#) zu finden. // SD

Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ – aktueller Stand dreier Verordnungsvorschläge

Im Mai 2018 hatte die EU Kommission die Verordnungsvorschläge Taxonomie, Offenlegung und Benchmark im Zusammenhang mit dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ veröffentlicht. Die drei Verordnungsvorschläge durchlaufen den europäischen Gesetzgebungsprozess seitdem mit großer Geschwindigkeit, um sie noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 zu verabschieden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zum aktuellen Stand:

Verordnungsvorschlag und Stand	Relevante Dokumente	Nächste Schritte
Taxonomie (COM(2018)353) EP - ECON/ENVI Bericht angenommen: 11.3.2019	Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen COM Daily News	Ratsposition, Trilog
Offenlegung (COM(2018)354) Trilog zwischen Rat, EP und EU-Kommission abgeschlossen: 7.3.2019	Kompromisstext vom 22.3.2019 Pressemitteilung des Rates vom 7.3.2019 und COM Pressemitteilung vom 7.3.2019	Verabschiedung der Verordnung in EP und Rat
Benchmark (COM(2018)355) Trilog zwischen Rat, EP und EU-Kommission abgeschlossen: 25.2.2019	Kompromisstext vom 11.3.2019 Pressemitteilung des Rates vom 25.2.2019 und COM Pressemitteilung vom 25.2.2019	Verabschiedung der Verordnung in EP und Rat

Zur Offenlegungsverordnung: Artikel 10 des Kommissionsvorschlages, der die Kommission zu delegierten Rechtsakten für EbAV ermächtigt hätte, ist im Kompromisstext gestrichen. Erwägungsgrund 12 des Kompromisstextes sieht vor, dass EIOPA für EbAV Leitlinien entwickelt, wie sie ESG-Risiken in Anlageentscheidungen und in die Risikobewertung im Rahmen der EbAV-II-RL einbeziehen. Die aba wird in den nächsten Wochen den Kompromisstext mit Fokus auf die für EbAV einschlägigen Regelungen analysieren.

Zur Taxonomieverordnung: Der ECON/ENVI-Bericht geht im Anwendungsbereich deutlich über den Kommissionsvorschlag hinaus. Laut Kommissionsvorschlag soll die Taxonomieverordnung erstens für Mitgliedstaaten und die EU gelten, wenn sie in diesem Bereich Anforderungen für Marktteilnehmer festlegen (Art. 1 (2)a). Zweitens soll sie für Finanzmarktteilnehmer gelten, die Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen anbieten (Art. 1 (2)b). Der ECON/ENVI-Bericht erweitert den Anwendungsbereich auf alle Finanzmarktteilnehmer. Ausnahmen bilden die Fälle, in denen

- „der Finanzmarktteilnehmer erläutert, dass die durch seine Finanzprodukte finanzierten Wirtschaftstätigkeiten keinerlei erhebliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit gemäß den in den Artikeln 3 und 3a genannten

- technischen Evaluierungskriterien nach sich ziehen, sodass die Bestimmungen der Kapitel II und III nicht gelten, oder
- der Finanzmarktteilnehmer in seinem Prospekt erklärt, dass mit dem fraglichen Finanzprodukt keine Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden und dass bei dem Produkt ein erhöhtes Risiko besteht, dass damit Wirtschaftstätigkeiten gefördert werden, die nach dieser Verordnung nicht als nachhaltig gelten“ (Änderungsantrag 35).

Sie können allerdings erklären, dass sie keine Nachhaltigkeitsziele verfolgen und dass das angebotene Produkt „einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, Wirtschaftstätigkeiten zu unterstützen, die nach dieser Verordnung als nicht nachhaltig gelten“ (Änderungsantrag 35). // VM/SD

aba Feedback zur Nutzbarkeit der EU-Taxonomie

Die [Technical Expert Group on Sustainable Finance \(TEG\)](#) wurde im Juni 2018 von der Kommission ernannt, um sie u.a. bei der Entwicklung einer EU-Taxonomie in technischen Fragen zu unterstützen. Bei der Taxonomie geht es derzeit um ein EU-Klassifikationssystem, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Im Zusammenhang mit dem [Verordnungsverschlagn für einen „Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“ \(Taxonomie-Verordnung \(COM/2018/353\)\)](#); [Spotlight on the Taxonomy](#)- beantwortet die wichtigsten Fragen zur Taxonomie) hat die Expertengruppe am 7. Dezember 2018 das 108-seitige Papier „Taxonomy pack for feedback and workshops invitations“ mit zahlreichen Fragen [veröffentlicht](#). Bis zum 22. Februar 2019 wurde eine öffentliche Konsultation zur Nutzbarkeit der Taxonomie durchgeführt (siehe [Taxonomy pack for feedback and workshops invitations](#)). Zeitgleich liefen Workshops und eine weitere Konsultationen zu den technischen Aspekten der Taxonomie.

Die aba hat die sieben Fragen der Konsultation, die sich auf die Nutzbarkeit der vorgeschlagenen Taxonomie beziehen, [beantwortet](#). In ihrer Antwort setzt sich die aba für eine Regulierung ein, die von EbAV die Offenlegung ihrer ESG-Politik fordert, aber keine Vorschriften macht, wie diese ESG-Politik auszusehen hat. Eine prinzipienbasierte Taxonomie würde diesen Ansatz unterstützen.

Würde die Taxonomie wie von der Expertengruppe vorgeschlagen weiterentwickelt und dann möglicherweise als Basis für aufsichtsrechtliche Regulierungen – wie zum Beispiel den EIOPA Stresstest für EbAV – verwendet werden, könnte dies in der Praxis ähnliche Auswirkungen auf die Kapitalanlage wie eine Negativliste haben. Die aba fordert daher, dass die Taxonomie nicht die Grundlage für aufsichtsrechtliche Regulierung für EbAV sein sollte. // VM/SD

aba antwortet auf Konsultation der Internationalen Organisation der Rentenaufsichtsbehörden zu ESG

Die International Organisation of Pension Supervisors ([IOPS](#)) ist ein internationaler Zusammenschluss von Aufsichtsbehörden aus 77 Ländern, die für Altersversorgung zuständig sind. Für Deutschland ist die BaFin Mitglied. IOPS hat zum Ziel, die Qualität und Effektivität der Beaufsichtigung von Zusatzrentensystemen weltweit zu verbessern.

IOPS hat bis zum 11. März 2019 eine [Öffentliche Konsultation](#) zum 11-seitige Dokument [Supervisory guidance on the integration of ESG factors in the investment and risk management of pension funds](#) durchgeführt. Das Konsultationspapier enthält einen Entwurf für Leitlinien (Draft Guidelines) zur Integration von ESG (environmental, social and governance) Faktoren in der Kapitalanlage und im Risikomanagement von Altersversorgungseinrichtungen sowie zur Information / Offenlegung darüber.

Die aba begrüßt, dass die vorgeschlagenen Leitlinien prinzipienbasiert sind und nationale Aufseher entscheiden können, inwieweit sie ihnen folgen. Gleichzeitig betont die aba, dass die letztendlichen Anlageentscheidungen weiterhin von den Altersversorgungseinrichtungen getroffen werden sollen – es sollte keine Kapitallenkung erfolgen. In ihrer [Antwort](#) geht die aba neben diesen grundsätzlichen Punkten auch auf die Entwürfe der einzelnen Leitlinien ein. Basierend auf den Konsultationsantworten werden die Leitlinienentwürfe überprüft und dann die überarbeitete Fassung den IOPS Mitgliedern zur Verabschiedung vorgelegt. // VM/SD

Politische Einigung zur Reform der Europäischen Aufsichtsstruktur

In den Trilogverhandlungen über die Reform der EU-Aufsichtsstruktur haben sich EU-Kommission (KOM), Rat und Europäisches Parlament (EP) am 21. März 2019 auf einen vorläufigen Kompromiss geeinigt ([Rat-Pressemitteilung](#)). Den Verordnungsvorschlag ([COM\(2017\)536 final](#)) hatte die KOM am 20. September 2017 veröffentlicht. Er sieht u.a. Änderungen an den Verordnungen zur Einrichtung der drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) vor: EBA (Bankenaufsicht, [VO 1093/2010](#)), ESMA (Wertpapieraufsicht, [VO 1095/2010](#)) und EIOPA (Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, [VO 1094/2010](#)).

Die endgültige Verabschiedung der Verordnung durch Rat und Parlament wird für April 2019 erwartet.

Der Kompromisstext wurde noch nicht veröffentlicht. Die [Pressemitteilung des Rats vom 21. März 2019](#) und eine [Bewertung](#) durch den Schattenberichtersteller der Fraktion Die Grünen/EFA im Europäischen Parlament, Sven Giegold, lassen aber erste Eckpunkte erkennen. Demnach konnten sowohl der Rat aus seiner [gemeinsamen Ausrichtung](#) als auch das EP aus dem [Bericht](#) des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) mehrere Änderungsvorschläge durchsetzen und weitergehende Vorschläge des KOM-Vorschlags abschwächen. Dies betrifft laut den vorstehend zitierten Quellen u.a. die Finanzierung der ESA, ihre Leitungsstruktur und mehrere im KOM-Vorschlag vorgesehenen neuen Instrumente und Befugnisse für ESA wie strategische Aufsichtspläne, Kontrollrechte gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden sowie Informationsersuchen der ESA gegenüber einzelnen Finanzinstituten.

Vollständige Klarheit wird erst der Kompromisstext schaffen. Die aba wird diesen nach seiner Veröffentlichung auswerten und das Ergebnis in Form eines Fachvermerks im [Mitgliederbereich](#) veröffentlichen. Dort wurden in den letzten Wochen bereits Auswertungen über den ECON-Bericht und die Ratsposition veröffentlicht. // SD/AZ

Umsetzung der neuen EIOPA -Berichtspflichten

Ende Januar 2019 hatte die BaFin alle EbAV wegen der neuen EIOPA-Berichtspflichten angeschrieben. Für die Berichtspflichten soll gelten, dass:

- EIOPA-Pensionsdaten nur von EbAV mit einer Bilanzsumme größer 100 Mio. € erhoben werden. (EbAV mit einer Bilanzsumme von unter 100 Mio. € unterliegen künftig in geringem Umfang direkten Meldeverpflichtungen gegenüber der Deutschen Bundesbank.)
- EbAV mit einer Bilanzsumme zwischen 100 Mio. € und 1.000 Mio. € keine Quartalsmeldungen einreichen und ihre Jahresmeldungen ohne „List of assets“, d.h. ohne vollständige Einzelangabe aller Vermögensanlagen, vorlegen.
- EbAV mit einer Bilanzsumme von mehr als 1.000 Mio. € sämtliche Quartalsmeldungen sowie das volle Set an Jahresmeldungen liefern müssen.

Maßgeblich für die Einordnung sei dabei die Bilanzsumme des Formblatts 100 der BerVersV bzw. des Formblatts 800 der PFAV. Wer sich mit dem [EIOPA-Beschluss vom April 2018](#) näher befasst hat, weiß, dass dies keine Selbstverständlichkeit ist. Weitere Informationen sind zu finden im [BaFin-Journal Februar 2019](#), S. 5. Wir gehen davon aus, dass seitens der BaFin noch Ausfüllhinweise zu einzelnen Feldinhalten erstellt werden. Eine Testphase für die XBRL-Datenmeldungen ist für Sommer 2019 geplant. Seitens BVI wurde uns zugesichert, dass die BVI-Mitglieder den meldepflichtigen EbAV die entsprechenden Auszüge aus dem EU-Fondsdatenblatt in der überarbeiteten Version 4.0 für das Solvency-II-Reporting (weitere Infos siehe [BVI-Website](#)) zur Verfügung stellen. Sollte sich in den nächsten Monaten herausstellen, dass es Änderungs-/Ergänzungsbedarf gibt, würden wir dann verbandsübergreifend versuchen, Lösungen zu finden.

Nochmals kurz zum Hintergrund: Grundlage der neuen EIOPA-Berichtspflichten ist der EIOPA-[Beschluss über die regelmäßigen EIOPA-Auskunftsersuchen an die nationalen Aufsichtsbehörden über die Bereitstellung von Informationen zur betrieblichen Altersversorgung](#) vom April 2018. Mit diesem EIOPA-Beschluss soll – weitgehend analog zur dritten Säule von Solvency II für Versicherungsunternehmen – ein EU-weit einheitlicher Berichterstattungsrahmen

für EbAV geschaffen werden, und zwar allein auf Grundlage von Art. 35 [EIOPA-Verordnung](#). Am 5. November 2018 hatte EIOPA die Taxonomie für „Pensions Information“ veröffentlicht ([EIOPA-Link](#)). // SD

EIOPA-Stresstest 2019 für EbAV

Der EIOPA-Stresstest 2019 für EbAV wird nach Annahme der finalen Vorgaben durch den Rat der Aufseher Ende März 2019 und der Veröffentlichung der technischen Spezifikationen im April 2019 beginnen (Überblick siehe [EIOPA-Folienvortrag](#) der OPSG-Sitzung am 21. Februar 2019). Die teilnehmenden EbAV werden ihn voraussichtlich bis Juni 2019 durchgeführt haben müssen.

Die BaFin hatte Mitte Februar 2019 einen Teil der Pensionskassen und Pensionsfonds über ihre Teilnahme am EIOPA-Stresstest 2019 informiert. Da 2019 eine Marktabdeckung von jeweils 60% in den Mitgliedstaaten erreicht werden soll, wird der Kreis der verpflichteten EbAV deutlich größer sein als in der Vergangenheit. PensionsEurope hat – unterstützt durch eine kleine Arbeitsgruppe, der auch aba-Mitglieder angehörten – an der bis 21. Februar 2019 durchgeführten informellen Konsultation von EIOPA zu den Entwürfen für den Stresstest 2019 teilgenommen.

Nach der Analyse der Ergebnisse im dritten und vierten Quartal 2019, zunächst auf nationaler Ebene und dann auf EU-Ebene, ist die EIOPA-Veröffentlichung des Stresstestberichts für Dezember 2019 zu erwarten. // SD

Studie im Auftrag der EU-Kommission zu „Regulierungskosten“: Bitte um Teilnahme

Wie schon im [letzten bAV-Update](#) berichtet, hat die EU-Kommission das Beratungsunternehmen ICF Consulting und das Center for European Policy Studies (CEPS) mit einer Studie zu den Kosten der Befolgung von regulatorischen Auflagen im Finanzsektor beauftragt. Aufgrund von geringer Beteiligung an der [Online-Umfrage](#) wurde die Rückmeldefrist verlängert. So haben – laut Information von PensionsEurope – bislang EU-weit nur drei EbAV an der Umfrage teilgenommen.

Die Umfrage richtet sich an diverse Finanzdienstleister und beinhaltet Fragen zu den Compliance-Kosten in Folge von wichtigen europäischen Rechtsakten. Darunter befindet sich neben Solvency II, EMIR, PRIIPs, MiFID etc. auch die EbAV-II-Richtlinie.

Es handelt sich hauptsächlich um Multiple-Choice-Fragen. Die Umfrage ist anonym und die Antworten werden vertraulich behandelt. Die Ergebnisse werden nur auf aggregierter Ebene veröffentlicht. An der Umfrage kann bis spätestens 20. Mai 2019 teilgenommen werden. // SD/VM

Verschiedenes

Neue Zahlen zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung

Kantar Public (ehemals TNS Infratest) hat im vergangenen Jahr im Auftrag des BMAS zum achten Mal eine empirische Untersuchung zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt ([BMAS Forschungsbericht 523](#)). Dazu fand neben der „Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2017“ eine Auswertung von PSV-Daten statt. Die Anzahl der Anwartschaften hat deutlich zugenommen, weil sich aber gleichzeitig die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dynamischer entwickelt hat, ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer bAV nicht gestiegen. In der aktuellen Ausgabe der BetrAV sind zu diesem Thema ein Kommentar ([BetrAV 2/2019 S. 107](#)) und ein längerer Artikel der Gutachter erschienen. // St

Aktuelles von PensionsEurope

PensionsEurope hat im Februar 2019 ihre jährliche Statistik und den 27-seitigen [Report on Pension Funds Statistics and Trends 2018](#) veröffentlicht. In diesem Bericht finden sich u.a. Zahlen und Ausführungen zu: Anzahl der Altersversorgungseinrichtungen, die Höhe und Zusammensetzung ihrer Kapitalanlagen, geplante Veränderungen in der Kapitalanlage, Rolle nachhaltiger Kapitalanlagen, der Anzahl der Versorgungsanwärter und Betriebsrentner sowie zum

bevorstehenden Brexit. PensionsEurope und seine Mitglieder vertreten in der zweiten Säule Kapitalanlagen in Höhe von rund 4.028 Mrd. Euro und 95,5 Mio. Versorgungsanwärter und Betriebsrentner sowie 101.437 Altersversorgungseinrichtungen in 21 Staaten. Darüber hinaus enthält der Bericht auch Informationen zu Systemen der dritten Säule, die von PensionsEurope-Mitgliedern vertreten werden.

Ebenfalls im Februar 2019 hat PensionsEurope ein Papier zu grenzüberschreitend tätigen Altersversorgungseinrichtungen veröffentlicht. Der [Overview of Cross-border Pension Funds](#) behandelt folgende Fragen:

- Was ist eine grenzüberschreitend tätige Einrichtung (cross-border pension fund)?
- Wie funktioniert eine grenzüberschreitend tätige Einrichtung in der Praxis?
- Was sind die Vor- und Nachteile einer grenzüberschreitend tätigen Einrichtung?

Das Papier schließt schließlich mit einer Fallstudie, die zeigt, wie in einem multinationalen Unternehmen ein grenzüberschreitendes Betriebsrentensystem für Mitarbeiter in verschiedenen Ländern aufgestellt werden kann.

Bitte vormerken: Die diesjährige PensionsEurope Konferenz findet am 6. Juni 2019 in Brüssel statt. Als Auftakt lädt PensionsEurope am Abend vorher zu einem Empfang ein. Weitere Informationen werden auf der [PensionsEurope Website](#) folgen. // VM/SD

EU erklärt: Europäisches Semester

Das [Europäische Semester](#) ist Teil des Rahmenwerkes für die wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union und soll dazu beitragen, übermäßige Staatsschulden sowie makroökonomische Ungleichgewichte zu vermeiden und Strukturreformen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum sowie Investitionen zu fördern. Jedes Jahr analysiert die Kommission eingehend die geplanten haushaltspolitischen, makroökonomischen und strukturellen Reformen der Mitgliedstaaten. Sie gibt den EU-Ländern daraufhin länderspezifische Empfehlungen für die kommenden 12 bis 18 Monate. Der Rat genehmigt und verabschiedet die Vorschläge der Kommission ([Detaillierter Überblick über den Prozess](#)).

Der am 27. Februar 2019 von der EU Kommission vorgelegte [Länderbericht Deutschland 2019](#) konstatiert, dass Investitionsanstrengungen und Strukturreformen in Deutschland notwendig sind. Die deutsche Wirtschaft ist im Berichtszeitraum weiter gewachsen und der Haushaltsüberschuss hat sich ausgeweitet. Investitionen wären daher möglich und sollten sich auf Digital-, Energie- und Verkehrsinfrastruktur sowie auf Bildung und Innovation konzentrieren. In der Umsetzung der länderspezifischen [Empfehlungen von 2018](#) hat Deutschland laut EU-Kommission „begrenzte Fortschritte“ erzielt.

Beim Thema Renten liegt der Schwerpunkt auf der ersten Säule (Druck auf die öffentlichen Finanzen durch demografischen Wandel, Ausscheiden der Babyboomer-Generation aus dem Erwerbsleben). Trotz der jüngsten Änderungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung (Verbesserungen bei der Mütter- und Erwerbsminderungsrente sowie die „doppelte Haltelinie“) könnten laut Länderbericht „strukturelle Maßnahmen erforderlich werden, um langfristig angemessene Renten zu gewährleisten“. Konkrete Reformvorschläge sind u.a., das Renteneintrittsalter an die Lebenserwartung zu koppeln und den Kreis der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Selbstständige) zu erweitern. Die zweite Säule wird erwähnt („Außerdem könnten wohldurchdachte Renten der zweiten und dritten Säule die erste Säule in erheblichem Maße ergänzen.“ S. 44), hier werden jedoch – im Gegensatz zur Riester-Rente – keine konkreten Reformvorschläge gemacht.

Mitglieder können einen Vermerk zum Länderbericht 2019 im [Mitglieder-Bereich der aba-Website](#) herunterladen. // VM

aba-Jahrestagung 2019 vielfältig und top-aktuell

Am 7. und 8. Mai veranstaltet die aba, diesmal in Bonn, ihre 81. aba-Jahrestagung. Zu dem größten und wichtigsten deutschsprachigen bAV-Kongress werden wieder viele hundert Mitglieder und deren Vertreter erwartet. Das zweitägige [Programm](#) spiegelt die Vielfalt der Fragen wider, mit denen sich die aba derzeit beschäftigt. Doppelverbeitra-

gung, säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation, Berichtspflichten, Zukunft der EbAV-Aufsicht, Digitalisierung, Zukunft von Direktzusage und Unterstützungskasse lauten nur einige der Themen, mit denen sich die rund 40 Referenten und Teilnehmer von Podiumsdiskussionen befassen. Außerdem wird der Wechsel im Vorsitz von Heribert Karch auf Dr. Georg Thurnes ([Presse-Information vom 19.3.2019](#)) erfolgen. An der Jahrestagung können nur aba-Mitglieder, deren Mitarbeiter und Gäste der aba teilnehmen. // St

Veranstaltung zu „With(out) Holding Tax“

Die europäischen Verbände PensionsEurope und [Accountancy Europe](#) veranstalten – leider parallel zur aba-Jahrestagung in Bonn – am 8. Mai 2019 in Brüssel ein Roundtable-Gespräch zu praktischen Lösungen zur Verbesserung der Quellensteuerverfahren in Europa. Eine Anmeldung für die Veranstaltung „With(out) Holding Tax - Roundtable discussion on practical solutions to improve withholding tax procedures in Europe“ ist über diesen [Link](#) möglich. Die Teilnahme ist kostenlos.

Hintergrund sind der [Verhaltenskodex \(Code of Conduct\) zur Quellensteuer](#), den die EU Kommission im Dezember 2017 veröffentlicht hatte, und das PensionsEurope [Positionspapier](#) vom 15. März 2018 dazu. // SD/VM

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St Klaus.Stiefermann@aba-online.de

// Dr Sabine.Drochner@aba-online.de

// VM Verena.Menne@aba-online.de

// SD Cornelia.Schmid@aba-online.de

// AZ Andreas.Zimmermann@aba-online.de



aba Veranstaltungen

Tagungen

- 07./08.05.19** [81. aba-Jahrestagung](#)
Maritim Hotel, Bonn
- 09.09.19** **aba-Fachtagung
„Aufsichtsrecht für EbAV“**
Maritim Hotel, Bonn
- 10.09.19** **aba-Tagung der Fachvereinigung
Pensionskassen**
Maritim Hotel, Bonn
- 26.09.19** **aba-Tagung der Fachvereinigung
Mathematische Sachverständige**
Maritim Hotel, Köln

Workshop in Zusammenarbeit mit dem WFF

- 29.05.2019** [Anlagestrategien von Altersversorgungseinrichtungen unter Aspekten des Klimawandels](#)
in den Räumen der Pensionskasse
Hochst, Frankfurt am Main

Weitere Informationen und Anmeldung für unsere Tagungen und Seminare unter: www.aba-online.de

Seminare

Weitere Informationen unter: www.aba-online.de



[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung - Seminar und Workshop](#)

25.06.- 28.06.19 (Wiesbaden)
22.10.- 25.10.19 (Wiesbaden)



[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)

20.05.- 24.05.19 (Fulda)
24.06.- 28.06.19 (Dortmund)



[Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)

09.09.- 13.09.19 (Unterhaching/München)



[Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen](#)

25.05.- 26.05.19 (Fulda)



[Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten](#)

06.06.- 07.06.19 (Fulda)



[Grundzüge der Pensionskassen: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)

01.07.- 02.07.19 (Unterhaching/München)



[Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung](#)

17.09. - 19.09.19 (Würzburg)

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **30. April 2019**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).



aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstr. 138 | 10963 Berlin
Telefon: 030 3385811-0 | E-Mail: info@aba-online.de